



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 352-2025
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.1536

Eingereicht am: 03.12.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Gasser (Ostermundigen, GLP) (Sprecher/in)
Rappa (Burgdorf, Die Mitte)
Marti (Mittelhäusern, SVP)
Bütikofer (Lyss, SP)
de Meuron (Thun, GRÜNE)
Vögeli (Bern, GLP)
Zimmerli (Bern, FDP)
Leuenberger (Uetligen, EVP)
Marti (Scheunen, Die Mitte)
Kocher Hirt (Worben, SP)
Beutler-Hohenberger (Gwatt, EVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Negative Erwerbsanreize und Schwelleneffekte in der Alimentenbevorschussung minimieren!

Der Regierungsrat wird beauftragt, in der Alimentenbevorschussung einen Einkommensfreibetrag nach dem Vorbild der Sozialhilfe einzuführen.

Begründung:

Die Alimentenbevorschussung dient dem Kindeswohl und soll die nachteiligen Folgen bei Säumnis des zu Unterhaltsbeiträgen verpflichteten Elternteils mindern. Kommen Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, bevorschusst die Gemeinde dem Kind die im massgeblichen Rechtstitel (bspw. Scheidungsurteil) festgelegten Unterhaltsbeiträge. Für die Höhe der Bevorschussung ist allerdings relevant, in welchen finanziellen Verhältnissen das betroffene Kind lebt. Es gelten deshalb Einkommens – und Vermögensgrenzen für die Alimentenbevorschussung.

Die aktuelle Ausgestaltung der Alimentenbevorschussung im Kanton Bern führt zu einem gravierenden Fehlanreiz: Jeder zusätzlich verdiente Franken reduziert die Alimentenbevorschussung im gleichen Umfang. Das bedeutet, dass Alleinerziehende faktisch keinen finanziellen Vorteil haben, wenn sie ihr Erwerbsspensum erhöhen. Dieser Mechanismus wirkt wie eine «100-Pro-

zent-Steuer» auf zusätzliches Einkommen und verhindert, dass sich Arbeit lohnt. Alleinerziehende mit Anspruch auf Alimentenbevorschussung werden also faktisch davon abgehalten, ihr Erwerbsspensum zu erhöhen, sobald es der Betreuungsaufwand für die Kinder wieder zulässt. Dieser Effekt ist nicht nur in Anbetracht des vorherrschenden Fachkräftemangels, sondern auch mit Blick auf Gleichstellungsfragen fragwürdig. Arbeit soll sich lohnen, auch für Alleinerziehende. Ziel ist es, dass die betroffenen Personen mittelfristig ihre Erwerbssituation so weit verbessern, dass sie nicht mehr auf die Alimentenbevorschussung angewiesen sind. Negative Erwerbsanreize in der Alimentenbevorschussung sind deshalb so weit wie möglich zu reduzieren. Der Bundesrat hat bereits 2015 in einem Bericht dargelegt, dass es wichtig erscheint, nicht nur in der Sozialhilfe, sondern auch in den übrigen sozialen Bedarfsleistungen negative Erwerbsanreize zu reduzieren bzw. zu beseitigen.¹

Ferner stützt sich die Bemessung der Alimentenbevorschussung bereits heute auf die Grundlagen des Sozialhilferechts. Die Einkommensgrenzen bzw. das Einkommen wird dem Dreifachen des Grundbedarfs der Sozialhilfe gegenübergestellt (Art. 12 und 13 der Verordnung über Inkasohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen i. V. m. Art. 8 Abs. 2 der Sozialhilfeverordnung). Es liegt deshalb auf der Hand, dass der im bernischen Sozialhilferecht etablierte und wirkungsvolle Einkommensfreibetrag in zumindest ähnlicher Weise auch in der Alimentenbevorschussung zur Anwendung gelangen sollte. Der Einkommensfreibetrag in der Sozialhilfe beträgt heute abhängig vom Arbeitsspensum 200 bis 700 Franken pro Monat.

Verteiler

– Grosser Rat

¹ Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 13.4010 der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats «Rahmengesetz für die Sozialhilfe» vom 6. November 2013